

Stand 07/2018

Anlage 1 zum Rettungsdienstbedarfsplan**Umsetzung des Gesetzes zum Beruf des Notfallsanitäters (NotSanG) im Kreis Borken****1.1 Besetzung der Rettungsmittel (Notfallsanitäter)**

Zur Durchführung der Notfallrettung besteht unter Beachtung der geplanten Fahrzeugvorhaltung folgender Stellenbedarf:

	NEF		RTW		Gesamt
	Anzahl	Personal- bedarf	Anzahl	Personal- bedarf	Personal
Ahaus	1	5	2	16,03	21,03
Bocholt	1	5	3	26,15	31,15
Borken	1	5	3	19,27	24,27
Gescher			1	10	10
Gronau	1	5	2	16,67	21,67
Heek			1	10	10
Isselburg			1	10	10
Reken			1	10	10
Stadtlohn	1	5	1	10	15
Südlohn			1	5,51	5,51
Vreden			1	10	10
Gesamt		25		143,63	168,63

Nicht berücksichtigt wurde das Personal für den Krankentransport. Dieses ist zusätzlich zum oben aufgeführten Personal für die Notfallrettung vorzuhalten.

Gem. § 4 Abs. 7 RettG NRW ist die Fahrzeugführerfunktion auf dem RTW und Fahrerfunktion des NEF erst ab dem 01.01.2027 verpflichtend mit einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter zu besetzen. Unabhängig von dieser Regelung, müssen Fahrzeuge auf denen Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter ausgebildet werden, bereits ab dem 01.01.2019 mit einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter besetzt sein.

Die Fahrerfunktion des RTW kann weiterhin durch eine Rettungssanitäterin oder einen Rettungssanitäter erfolgen.

Für die Besetzung der 5 NEF (5 NEF 24 Std) durch jeweils 5 Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter sind kreisweit 25 Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter erforderlich.

Zur Besetzung der RTW sind insgesamt 143,63 Einsatzkräfte erforderlich. Unter Beachtung der Vorgaben des RettG NRW sind davon mindestens 71,815 Einsatzkräfte zu Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitätern auszubilden. Eine durchgehend 50:50 Besetzung der Fahrzeuge ist aber im Dienstplan unter Einbeziehung von Urlaub, Krankheit, Fortbildung nur umsetzbar, wenn deutlich mehr Personen über die Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter

verfügen. Angestrebt wird deshalb eine Qualifizierung von 70% des zur Besetzung der RTW erforderlichen Personals.

Hierdurch ergibt sich kreisweit ein Bedarf von 100,54 Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitätern und 43,09 Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitätern zur Besetzung der RTW.

Zur Besetzung der Einsatzfahrzeuge besteht somit ein rechnerischer Bedarf von 125,54 bzw. 126 Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitätern.

1.2 Leitstellenpersonal

Das RettG NRW fordert in § 8 Abs. 1 eine geeignete Qualifikation für Personen, welche rettungsdienstliche Einsätze lenken. Das Nähere soll das zuständige Ministerium durch Erlass regeln. Dieser Erlass liegt noch nicht vor. Da somit der Einsatz von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern in der Kreisleitstelle bisher nicht verpflichtend ist, kann nach derzeitigem Stand keine Refinanzierung von Ergänzungsausbildungen über die Kostenträger erfolgen. Gleichwohl wird eine Fortbildung des Leitstellenpersonals angestrebt.

1.3 Praxisanleitung

Nach dem Notfallsanitätergesetz (NotSanG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) sind für die praktische Ausbildung an Lehrrettungswachen Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter erforderlich. Aufgrund der höherwertigen NotSan-Ausbildung muss auch die praktische Ausbildung an die gesteigerten Ansprüche angepasst werden. Damit kommt den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern eine besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Anforderungen an die pädagogische Qualifikation einer Praxisanleiterin oder eines Praxisanleiters deutlich ausgeprägter als bei den bisherigen Lehrrettungsassistenten.

Im Zuge der Mitwirkung in der Notfallsanitäterausbildung wird für die bisherigen Lehrrettungsassistenten eine Weiterbildung zum Praxisanleiter notwendig. Diese umfasst einen 80-stündigen Ergänzungslehrgang, der mit einer theoretischen wie auch praktischen Prüfung abschließt. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bisher noch keine Qualifikation als Lehrrettungsassistent/-innen haben, wird eine 200-stündige Ausbildung zum Praxisanleiter/-anleiterin notwendig, die ebenfalls mit einer theoretischen wie praktischen Prüfung abschließt.

Neben den regulären Aufgaben im Einsatzdienst und anderen Aufgaben im Wachbetrieb werden die Praxisanleiter/-innen bzw. Lehrrettungsassistenten/-innen in der rettungsdienstlichen Aus- und Fortbildung eingesetzt und wirken zusätzlich auch in organisatorischen Fragen des Rettungsdienstes mit. Sie unterstehen der für den Rettungsdienst zuständigen Fachstelle und unterliegen der fachlichen Aufsicht der ÄLRD.

Aufgaben der Praxisanleiter/-innen bzw. Lehrrettungsassistenten/-innen:

- Gestaltung der Wachausbildung Rettungsdienst
- Mitwirkung bei der jährlichen Fortbildung Rettungsdienst
- Konzeptionelle Mitarbeit in der Abteilung Rettungsdienst
 - Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten und Auszubildenden auf den Lehrrettungswachen
- Mitwirkung in der Notfallsanitäter(-innen)-ausbildung

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe werden aus dem Bestand des auf Grundlage des Bedarfsplanes vorzuhaltenden Rettungsdienstpersonals je Lehrrettungswache mindestens zwei weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter und zusätzlich zur Praxisanleitung qualifiziert. In Abhängigkeit zur Anzahl der Auszubildenden ist entsprechend den Ausführungsbestimmungen zum NotSanG sicherzustellen, dass für je drei Schülerinnen und Schüler mindestens eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter vorgesehen ist.

Im Kreis Borken bestehen folgende genehmigte Lehrrettungswachen:

- Feuer- und Rettungswache Ahaus
- Feuer- und Rettungswache Bocholt
- Feuer- und Rettungswache Borken
- Feuer- und Rettungswache Gronau
- Lehrrettungswachenverbund Gescher, Isselburg, Südlohn, Vreden
- Rettungswache Heek
- Rettungswache Reken
- Rettungswache Stadtlohn

1.4 Umsetzung der Notfallsanitäterausbildung

Zur Deckung des Bedarfes soll eine entsprechende Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum Jahr 2026 zum Notfallsanitäter bzw. zur Notfallsanitäterin ausgebildet werden.

Die Aus- und Weiterbildungsplanung über einen rund 8jährigen Zeitraum (2018 – 2026) ist mit zahlreichen Unwägbarkeiten verbunden. So wird es eine Fluktuation bei den ausgebildeten Notfallsanitätern geben. Auch das vorzeitige Ausscheiden von Mitarbeitern z.B. durch Krankheit über diesen Zeitraum ist kaum planbar. Zudem gibt es keine verlässlichen Planwerte, wie viele Personen die begonnene Ausbildung abbrechen oder nach Abschluss der Ausbildung nicht in dem Beruf tätig werden. Auch Änderungen bei der Vorhaltung von Rettungsmitteln durch zukünftige Rettungsdienstbedarfspläne können zu einer Ausweitung des Bedarfes führen.

Die Planung der Aus- bzw. Fortbildungen wird regelmäßig überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung zum Notfallsanitäter / zur Notfallsanitäterin (Lehrgangsgebühren, Prüfungskosten, Ausbildungsvergütung, Kosten für Vertretungskräfte, etc.) werden in der zukünftigen Gebührenkalkulation Niederschlag finden.

1.4.1 Ergänzungsprüfungen

Personen, welche bereits als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent tätig sind, können die Qualifikation der Notfallsanitäterin / des Notfallsanitäters durch eine entsprechende Weiterbildung mit einer abschließenden Ergänzungsprüfung erwerben. Die Dauer der Weiterbildung ist abhängig von der bisherigen Tätigkeit als Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent. Die Möglichkeit zur Ergänzungsprüfung besteht bis zum 31.12.2020.

Ergänzungsprüfungen können Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten ablegen, die zum Zeitpunkt der Ergänzungsprüfung bereits fünf Jahre Rettungsassistent/-in waren, ohne einen zusätzlichen Lehrgang zu besuchen. Empfohlen wird ein 80 Stunden dauernder Vorbereitungskurs (Ergänzungsprüfung 1).

Die Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die jedoch zum Zeitpunkt der Ergänzungsprüfung erst drei Jahre als Rettungsassistent/-in tätig waren, können einen Lehrgang von 480 Stunden besuchen und im Anschluss die Ergänzungsprüfung ablegen (Ergänzungsprüfung 2).

1.4.2 Vollausbildung

Um den Bedarf an ausgebildeten Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern zum 31.12.2026 zu decken, reicht eine Nachqualifizierung des vorhandenen Personals nicht aus. Der Kreis als Träger des Rettungsdienstes wird zwingend auf die Ausbildung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen sein.

Daher sollen jährlich bis zu 14 Personen zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter im Kreis Borken ausgebildet werden, d.h. die Ausbildung von insgesamt 42 Auszubildenden (3 Ausbildungsjahrgänge x 12 Auszubildende) muss sichergestellt werden.

Zur Umsetzung der Notfallsanitäterausbildung besteht somit ein Bedarf von 14 Praxisanleitern mit der Qualifikation Notfallsanitäter/-in.

Durch die im Notfallsanitätergesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Ausbildung neuer Arbeitskräfte und der Ergänzungsprüfungen soll der Personalbedarf an Notfallsanitäter/-innen zur Besetzung der Rettungsmittel gedeckt werden. Darüber hinaus sind bei diesen Überlegungen zur langfristigen Sicherstellung sowohl plan- als auch nicht planbare Entwicklungen einzubeziehen (Altersausstieg, Erkrankungen, Arbeitgeberwechsel, Durchfallerquoten, geänderte Bedarfsplanung, etc.).

Die Personalfluktuaton aus dem Rettungsdienst heraus stellt für die Leistungserbringer ein zunehmendes Problem dar. Bereits jetzt sind Rettungsassistentinnen / Rettungsassistenten und zukünftig insbesondere die besser qualifizierten Notfallsanitäterinnen / Notfallsanitäter sehr attraktive Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Krankenhäuser, Pflegedienste und Behörden. Diese absehbaren Abwanderungen sind bei der Ausbildungsplanung frühzeitig zu berücksichtigen.

Der durch die notwendige Praxisanleitung entstehende Personalausfall im Einsatzdienst wird durch die zusätzliche Vorhaltung von 1/3 Vollzeitstelle einer Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäters für jede Auszubildende oder jeden Auszubildenden kompensiert.

1.4.3 Aus- und Fortbildungsplanung

Nachfolgend werden die derzeit vorgesehenen detaillierten Personalplanungen zur Nachqualifizierung und Vollausbildung dargestellt und die Entwicklung zur Erreichung der bedarfsgerechten Besetzung der Rettungsmittel bis zum Jahr 2023 prognostiziert.

Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass 100 % der begonnenen (Ergänzungs-) Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen werden, wird in der Darstellung eine Durchfallquote von rd. 15 % bei den abgeschlossenen (Ergänzungs-) Ausbildungen angenommen.

Im Übrigen liegen der Darstellung Angaben/Erfahrungswerte zur Personalfuktuation, Personalplanung und Altersstruktur der jeweiligen Leistungserbringer zugrunde.

Bei einer Ausweitung der Rettungsmittelvorhaltung bzw. Ausbildungskapazitäten wird der Bedarf entsprechend den zuvor gemachten Ausführungen angepasst.

Aus- und Weiterbildungsbedarf Notfallsanitäter/-innen im Kreis Borken

Besetzung Rettungsmittel	126
zusätzliche Praxisanleiter (vgl. 1.3)*	16
Gesamtbedarf Notfallsanitäter	142

*2 Praxisanleiterinnen / Praxisanleiter je Lehrrettungswache

Vorhandenes Rettungsdienstpersonal (ohne Rettungssanitäter, Stand 01.01.2018)

Rettungsassistenten / -innen		139
davon:	> 5 Jahre	87
	> 3 Jahre	17
	< 3 Jahre	35
Notfallsanitäter / -innen		115
		254

1.4.4 Übersicht Aus- und Fortbildungsplanung 2018 – 2023

Jahr	NotSan am 01.01.	Ausbildung zum NotSan					davon durchgefallen (Annahme ca. 15 %)	Fluktuation NotSan	Ruhestand NotSan	Neueinstellungen NotSan	Bestandene Nachprüfung (aus Vorjahren)	NotSan am 31.12.	Ungedeckter Bedarf NotSan zum 31.12.
		Ergänzungsprüfungen			Vollausbildung								
		Fallgruppe 1 > 5 Jahre	Fallgruppe 2 > 3 - < 5 Jahre	Fallgruppe 3 < 3 Jahre	Beginn	Abschluss							
2018	115	14	3		8	0	3	10	0	0	1	120	22
2019	120	14	8		12	6	4	10	0	0	2	136	6
2020	136	8	6		14	6	3	10	1	0	1	143	-1
2021	143				14	7		10	1	0	1	140	2
2022	140				14	11		10	0	0	1	142	0
2023	142				14	12		10	2	0	1	143	-1
Summe		36	17	0	76	42							